

***Satzung der Stadt Rödermark
über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlagen
im Baugebiet "Bruch"***

Neufassung

- Stavo-Beschluß v. 21.01.86 -

In Kraft seit 31.01.86

***Satzung
der Stadt Rödermark
über die Herstellungsmerkmale
für die Erschließungsanlagen
im Baugebiet "Bruch"***

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 154) und den §§ 2 und 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 17.10.1978, geändert am 03.07.1979 und 17.11.1983, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 21.01.1986 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlagen im Baugebiet "Bruch" beschlossen:

***§ 1
Herstellungsmerkmale***

(1) Abweichend von den in § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gelten für die nachgenannten Straßen im Baugebiet "Bruch" folgende Herstellungsmerkmale:

1. Auf der Hatterwiese;

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- b) einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und Plattenbelag;
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
- d) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

2. Am Weißen Bach;

- a) kombinierte Verkehrsfläche für Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mit Unterbau und Verbundpflaster;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
- c) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

3. Im Alten Garten;

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- b) einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und Plattenbelag;
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
- d) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

4. Bruchpfad;

- a) kombinierte Verkehrsfläche für Fahrzeuge und Fußgängerverkehr mit Unterbau und Verbundpflaster;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
- c) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 22.01.1986

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez. Faust, Bürgermeister

